

Betriebs- und Benutzungsordnung IT Solutions (TU.it) der Technischen Universität Wien

- [§ 1. Aufgaben](#)
- [§ 2. Funktionen](#)
- [§ 3. Kundinnen / Kunden](#)
- [§ 4. Benutzungsbewilligung](#)
- [§ 5. Rechte und Pflichten](#)
- [§ 6. Verwaltungsübertragung von Informatikeinrichtungen](#)
- [§ 7. Zuteilung von Informatikressourcen](#)
- [§ 8. Verrechnung von Leistungen](#)
- [§ 9. Datensicherung](#)
- [§ 10. IT-Kontaktpersonen](#)
- [§ 11. Ergänzende Richtlinien und Benutzungsregelungen](#)

§ 1. Aufgaben

IT Solutions ist eine Organisationseinheit gemäß 20 Abs. 4 UG 2002 in Verbindung mit dem Organisationsplan der Technischen Universität Wien kundgemacht MBL Nr. 75-2003/04.

§ 2. Funktionen

(1) Zur Koordinierung der Angelegenheiten der Informationstechnologie hat TU.it insbesondere folgende Funktionen wahrzunehmen:

- Erfassung des Informatikbedarfes;
- Erstellung mittelfristiger Konzepte und Vorhabensplanungen für den Bereich der Informationstechnologie einschließlich der Netz- und Systemsicherheit;
- Festlegung von Standards und Prozeduren zur Sicherstellung von Kompatibilität, Konnektivität, Interoperabilität, Netz- und Systemsicherheit.

(2) Die Planung, Schaffung und Sicherstellung einer leistungsfähigen Infrastruktur für die Informations- und Datenverarbeitung der Universitätseinrichtungen umfasst insbesondere folgende Informatikeinrichtungen:

- Rechnersysteme und Software im zentralen Bereich;
- Datennetz- und Telekommunikationseinrichtungen bis zur Anschlussdose;
- das zentrale Telefonsystem;
- zentrale Interneträume für Studierende;
- Campuslizenzen.

(3) TU.it hat insbesondere folgende Dienste zu erfüllen:

- Beratung und Unterstützung aller Universitätseinrichtungen bei Planung, Beschaffung und Betrieb von Informatikeinrichtungen für Forschung, Lehre und Verwaltung;
- Beratung der Universitätsangehörigen in allen Belangen der Informationstechnologie;
- Erteilung von Benutzungsbewilligungen und Zuteilung von Informatikressourcen für die Dienste der TU.it;
- Beschaffung und Verteilung von Standardsoftware;
- Unterstützung von dezentralen Systemen;
- Softwareentwicklung und Betrieb eines zentralen Systems zur Campusverwaltung;
- Netzdienste;
- Telekommunikationsdienste;

- Internetzugang.

(4) TU.it hat als Dienstleistungseinrichtung entsprechend den zur Verfügung gestellten personellen und wirtschaftlichen Ressourcen die Anforderungen und Bedürfnisse aller Kundinnen / Kunden nach zeitgemäßen Servicestandards zu befriedigen.

§ 3. Kundinnen / Kunden

(1) Kundinnen / Kunden der TU.it sind die Universitätsangehörigen gemäß § 94 UG 2002 und weitere Angehörige von Universitätseinrichtungen, soweit sie Informatikeinrichtungen und Dienste der TU.it verwenden, sowie jene Personen außerhalb der Technischen Universität Wien, für die ein Benutzungsverhältnis über Informatikeinrichtungen oder Dienste der TU.it aufgrund gesonderter Vereinbarungen nach §3 (2) besteht.

(2) Nach Maßgabe vorhandener Kapazität können entsprechend von der Rektorin / dem Rektor getroffener Vereinbarungen auch Angehörige anderer Institutionen (wie z. B. Universitäten, Hochschulen, Ministerien, Akademie der Wissenschaften ...) sowie deren Einrichtungen Informatikeinrichtungen und Dienste der TU.it in Anspruch nehmen.

(3) Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Informatikeinrichtungen und Diensten der TU.it werden für Angehörige von Universitätseinrichtungen mit der Leiterin / dem Leiter der betreffenden Universitätseinrichtung getroffen.

§ 4. Benutzungsbewilligung

(1) Angehörige der TU Wien gemäß § 94 UG 2002 haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 3 UG 2002 Anspruch auf die Benützung der Informatikeinrichtungen und der Dienste der TU.it.

(2) Für bestimmte Leistungsbereiche oder für abgrenzbare Projekte benötigen alle Kundinnen / Kunden der TU.it eine von der TU.it erteilte Benutzungsbewilligung, die auf schriftliche oder Online-Anmeldung erteilt wird. Ressourcenbedarf in einem besonderen qualitativen oder quantitativen Ausmaß ist angemessen zu begründen.

(3) Die Beantragung der Nutzung der Serviceeinrichtungen der TU.it durch Angehörige der TU Wien im Rahmen eines Projektes bzw. durch Kundinnen / Kunden aufgrund einer Vereinbarung gemäß § 3 Abs 2 der gegenständlichen Verordnung, setzt voraus, dass auch eine Vereinbarung für einen etwaigen Kostenersatz vorliegt.

(4) Eine Benutzungsbewilligung endet nach Abschluss des entsprechenden Projektes, durch Beendigung der Universitätszugehörigkeit, durch Abmeldung oder Entzug der Benutzungsbewilligung oder durch Ruhen der Nutzung von Services über einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr. Mit Ende der Benutzungsbewilligung werden alle gespeicherten Daten der Kundin / des Kunden gelöscht. Die Universitätseinrichtung der jeweiligen Kundin / des jeweiligen Kunden ist vor der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen.

(5) Eine Benutzungsbewilligung kann ohne Begründung eingeschränkt, verweigert oder vom Nachweis spezieller Fachkenntnisse abhängig gemacht werden und wird nur unter der Bedingung der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Urheberrecht, TKG, DSGVO, e-commerce Richtlinie) erteilt.

(6) Kundinnen / Kunden, die ihnen zugeteilte Ressourcen für andere als die in der Benutzungsanmeldung beschriebenen Aufgaben verwenden oder eine projektfremde Verwendung verursachen, wird die Benutzungsbewilligung durch die Leiterin / den Leiter der TU.it entzogen. Dies kann auch dann erfolgen, wenn eine Kundin / ein Kunde Informatikressourcen in einer störenden Weise beansprucht oder Betriebsmittel nicht nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit verwendet.

(7) Über Einsprüche gegen die Beschränkung, Verweigerung oder Entziehung der Benutzungsbewilligung entscheidet die Rektorin / der Rektor nach Anhörung der Leiterin / des Leiters der TU.it.

§ 5. Rechte und Pflichten

(1) Die Kundinnen / Kunden und das Personal der TU.it sind zur Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen dieser Betriebs- und Benutzungsordnung und der gemäß § 11 veröffentlichten ergänzenden Richtlinien und Benutzungsregelungen verpflichtet. Dienstverrichtungen zum Zweck der Sicherheit und des Datenschutzes haben Vorrang vor anderen Aufgaben.

(2) Die Kundin / der Kunde trägt die volle Verantwortung für die Verwendung der Benutzungsbewilligung. Eine Weitergabe an andere Personen ist nicht zulässig.

(3) Werden Kopien von Programmen und Daten, die die TU.it der Kundin / dem Kunden zur Verfügung stellt, widerrechtlich angefertigt, haftet die Kundin / der Kunde gegenüber der Lizenzgeberin / dem Lizenzgeber oder der Eigentümerin / dem Eigentümer.

(4) Die Kundinnen / Kunden haben die Einrichtungen der TU.it ohne jegliche Beeinträchtigung zu benützen und jeweils so zu hinterlassen, dass danach eine weitere ordnungsgemäße Benützung durch andere möglich ist.

(5) Die Kundin / der Kunde erklärt sich bereit, bei der Untersuchung von unzulässigen Verwendungen oder Schäden an Informatikeinrichtungen, die TU.it und Organisationen, die dabei mit der TU.it zusammenarbeiten, zu unterstützen.

(6) Beim Anschluss von Informatikeinrichtungen an die zentrale Kommunikationsinfrastruktur durch die Kundin / den Kunden sind die technischen Spezifikationen und Vorgaben der TU.it insbesondere hinsichtlich der Kompatibilität zu erfüllen.

(7) Die Öffnung des Netzzuganges für andere als die in § 3 genannten Kundinnen / Kunden ("Dritte") ist nicht gestattet. Eine Nutzung des Netzes durch Dritte liegt im allgemeinen dann vor, wenn diese über die von der TU.it bereitgestellten Informatikeinrichtungen nationale und internationale Netze und Netzdienste erreichen, bzw. wenn auf Informatikeinrichtungen der Universität Informationsdienste für Dritte betrieben werden.

(8) TU.it hat die Kundinnen / Kunden regelmäßig ausreichend zu informieren. Abweichungen vom Normalbetrieb (wie z. B. Abschaltungen, Umstellungen, Wartungsarbeiten) sind den Kundinnen / Kunden möglichst frühzeitig mitzuteilen.

§ 6. Verwaltungsübertragung von Informatikeinrichtungen

(1) TU.it kann Informatikeinrichtungen einer Kundin / einem Kunden vorübergehend zur Verwaltung übertragen. TU.it kann Informatikeinrichtungen von Kundinnen / Kunden auf deren Antrag zur Verwaltung übernehmen. Voraussetzung für eine Verwaltungsübertragung ist die Gewährleistung der Erfüllung der Aufgaben der TU.it. Die Übernahme bedarf der Schriftform und hat die genaue Gerätebezeichnung, den Aufstellungsort, den Umfang der Betreuung und die Dauer der Übernahme zu enthalten.

§ 7. Zuteilung von Informatikressourcen

(1) Die Informatikeinrichtungen und Betriebsmittel werden von der TU.it nach Maßgabe der bewilligten Budgetmittel zur Verfügung gestellt.

§ 8. Verrechnung von Leistungen

(1) TU.it kann für Dienstleistungen im Rahmen einschlägiger Benutzungsregelungen (§ 11) eine Kostenbeteiligung verrechnen. Die Höhe der Kostenersätze ist in geeigneter Form bekanntzumachen. Die Verrechnung erfolgt zu Gunsten der jeweiligen Kostenstellen der TU.it.

§ 9. Datensicherung

(1) TU.it führt in periodischen Abständen Datensicherungsläufe für die auf ihren zentralen Servern gespeicherten Daten durch. Diese Form der Datensicherung beinhaltet, dass nach aufgetretenen Fehlern die Informationen (Dateien) von den Sicherungsbeständen der TU.it rekonstruiert werden können. Darüber hinausgehende Sicherungen und Archivierungen sind von den Kundinnen / Kunden selbst in eigener Verantwortung durchzuführen.

§ 10. IT-Kontaktpersonen

(1) Die Leiterinnen / Leiter der Universitätseinrichtungen benennen zur Unterstützung der notwendigen Kommunikation mit der TU.it eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter als IT-Kontaktperson.

§ 11. Ergänzende Richtlinien und Benutzungsregelungen

(1) Einschlägige Benutzungsregelungen (Policies) für spezielle Informatikeinrichtungen der TU.it (z. B. Datennetzinfrastruktur, Telefonanlage, Security Policy, Lizenzbestimmungen ...) sowie spezielle Richtlinien für Dienstleistungen der TU.it und für Datensicherheitsmaßnahmen werden nach Vorschlag der Leiterin / des Leiters der TU.it von der Rektorin / dem Rektor erlassen und im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien veröffentlicht.

Beschluss des Rektorates vom 15.1.2008

Beschluss des Senats vom 21.1.2008

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 32-2008 vom 6. Februar 2008
